



Nebenkläger Schelvis, Robert Cohen, Beschuldigter Demjanjuk: „Der Angeklagte hat sie gesehen, die nackten, hilflosen Menschen“

SEBASTIAN WIDMANN / DAPD

STRAFJUSTIZ

# Ein Gebot der Menschlichkeit

Der Prozess gegen John Demjanjuk neigt sich dem Ende zu. Zweifel an der Beihilfe des Angeklagten zum Mord an 27900 Juden scheinen ausgeräumt. Die meisten Nebenkläger wollen nur eines: dass die Erinnerung nicht verblasst. *Von Gisela Friedrichsen*

Als am 30. November 2009 in München der Strafprozess gegen John Demjanjuk wegen Beihilfe zum Mord an 27900 Juden im Vernichtungslager Sobibór begann, standen neben der Frage, ob man dem Angeklagten nicht doch wie üblich eine persönliche Schuld werde nachweisen müssen, um ihn verurteilen zu können, eine ganze Reihe weiterer Zweifel. Zweifel nämlich ob der Legitimität des Verfahrens.

Kann, ja darf man einem ehemals unbedeutenden Wachmann wie Demjanjuk, der seinen Platz auf der untersten Ebene der NS-Mörderhierarchie hatte und dem die Anklage keine konkreten Einzeltaten vorzuwerfen in der Lage war, überhaupt den Prozess machen? Einem Mann, der als Kriegsgefangener der Deutschen 1942 nur zwischen Pest und Cholera wählen konnte: entweder wie Millionen gefangener Rotarmisten elend zu verhungern, zu erfrieren, vom Fleckfieber dahingerafft zu werden – oder sich beim Feind zu verdingen?

Darf man einen gebrechlichen Greis mehr als 65 Jahre später noch vor Gericht zerren, wenn doch, wie die Verteidigung behauptet, so viele Deutsche, die die Judenvernichtung erdacht, organisiert und unvorstellbar grausam durchgeführt hatten, billig davongekommen oder gar ungeschoren geblieben seien?

Und selbst wenn das Gericht zu einem Schuldspruch kommen sollte: Wem nützt Bestrafung noch? Soll sie abschrecken? Will man einen Greis resozialisieren?

Und gibt es überhaupt eine adäquate Strafe für zigtausendfachen Mord? Das deutsche Strafgesetzbuch spricht davon, Mörder sei, wer aus bestimmten Gründen *einen* Menschen töte – nicht Abertausende. Ist unser Strafrecht also nicht doch nur für alltägliche Kriminalität geeignet, nicht aber für die fabrikmäßige Ausrottung von Millionen Menschen?

Iwan Nikolajewitsch Demjanjuk ist heute 91 Jahre alt. Er leidet am Wetter und unter schwankenden Blutwerten, und schon ein Schnupfen kann ihm le-

bensbedrohlich werden. Aber er ist nicht jener Halbtote, als der er sich an jedem der bald 90 Verhandlungstage in den Saal rollen und auf eine Krankenliege hieven ließ, auf der er vor sich hindösend verharrte, die Augen versteckt hinter einer schwarzen Sonnenbrille. So dass man seiner bald vergaß und nur durch das Murmeln der Übersetzerin daran erinnert wurde, dass da am Rand des Prozesses ja noch einer war, der als Angeklagter eigentlich im Mittelpunkt zu stehen hätte.

Es waren nicht die Lichter an der Decke, die ihn blendeten, wie er vorgab, denn die schaltete man eigens für ihn aus. Es waren jene Männer und Frauen, deren Eltern, Schwestern und Brüder von den Trawnikis, den überwiegend ukrainischen Hilfwilligen in Sobibór, in die Gaskammer geprügelt wurden. Sie anzusehen, weigerte er sich.

Dabei zogen die Nebenkläger in ihrer Dankbarkeit dafür, dass dieser Prozess die Aufmerksamkeit endlich auch auf das Lager Sobibór gelenkt hatte, alle Blicke

auf sich. Die wenigsten wollten Rache und Vergeltung. Viele schlossen sich dem Strafantrag der Staatsanwaltschaft – eine Freiheitsstrafe von sechs Jahren – an. Wichtiger war ihnen, dass die Erinnerung nicht verblasst. Dass niemals mehr vom „vergessenen“ Vernichtungslager Sobibór die Rede sein werde.

Demjanjuk wurde am 3. April 1920 in einem Dorf in der Ukraine geboren, wo er sich, wie kolportiert wird, während der Hungersnot unter Stalin von Ratten und Rinde ernähren musste. Als junger Mann kam er an die Front und bald in deutsche Gefangenschaft. Wieder ging es ums schiere Überleben. Da Ukrainer im Gegensatz zu anderen Kriegsgefangenen von den Deutschen als „nützlich“ geschätzt wurden, fiel die Wahl leicht.

Ein weiterer Einwand gegen die Legitimität des Prozesses: Hat der Angeklagte, der als vermeintlicher „Iwan der Schreck-

nach der Legitimität des Prozesses beantwortet, und nur Verteidiger Ulrich Busch wird nicht müde, diese weiterzubestreiten. Niemand wirft Demjanjuk vor, er habe nicht sein Leben retten wollen dürfen, als er sich von der SS rekrutieren ließ. Aber er hätte sich, als ihm klar wurde, dass seine Arbeit darin bestand, Menschen ermorden zu lassen, daran nicht länger beteiligen dürfen. So sehen es Staatsanwaltschaft und Nebenklage.

Freilich, es klingt vielleicht wohlfeil, wenn ein junger Staatsanwalt wie der Münchner Sitzungsvertreter Hans-Joachim Lutz dem Angeklagten vorhält, warum er denn nicht geflohen sei wie andere Trawniki auch. Er habe doch die Möglichkeit gehabt, das Lager zu verlassen. Man weiß inzwischen, auch das ein Ergebnis dieses Verfahrens, dass keineswegs jeder Flüchtling, der gefasst wurde, mit Liquidierung zu rechnen hatte.

ben, bis die Rote Armee kommt, oder sich nach Hause durchzuschlagen?“ Die Antwort versteht sich von selbst.

Warum blieb Demjanjuk ein halbes Jahr lang in Sobibór? Wir wissen es nicht. Man darf allerdings aufgrund der zahlreichen Dokumente wie Dienstaussweisen, Transport- und Verlegungslisten, Ausrüstungslisten, Dienststellenkorrespondenzen und dergleichen, die in München dem Gericht vorgelegt und sachverständig geprüft wurden, unterstellen, dass er tatsächlich dort war und den Wachdienst verrichtete – und damit den Mordbetrieb am Laufen hielt.

Man muss Verteidiger Busch nicht mögen. Man kann ihn kritisieren wegen seines gebetsmühlenhaften Vorbringens fernliegender, widerlegter oder unbewiesener Argumente. Wegen seiner fruchtlosen Ablehnungs-, Aussetzungs-, Aufhebungs- und Beiziehungsanträge, der Be-



Anwälte Manuel Bloch, Nestler, Michael Koch, Bahnstation Sobibór, Verteidiger Busch: „Die Straffjustiz und wir als Gesellschaft haben nicht

liche“ von Treblinka in Israel siebeneinhalb Jahre in Haft saß, fünf davon in der Todeszelle, nicht schon genug gebüßt? In den Vereinigten Staaten saß er überdies zehn Monate lang in Auslieferungshaft, in Deutschland befindet er sich seit dem 12. Mai 2009 in U-Haft. Das sind insgesamt rund zehn Jahre hinter Gittern.

Das Etikett „Iwan der Schreckliche“ – der Schlächter von Treblinka, der Frauen die Brüste abschnitt und Männern die Ohren –, traf auf Demjanjuk nicht zu. Seine Verbitterung rührt auch daher, dass die Amerikaner ihn offenbar im Wissen darum 1986 trotzdem an Israel auslieferten, wo ihn ein Todesurteil erwartete.

Wenn er auch nicht Iwan der Schreckliche war, so ist er doch derjenige geblieben, den man dafür hielt. Das Prädikat klebt an ihm bis heute, weil es ihn aus dem Heer der Trawniki heraushebt und deren Gräueltaten ein Gesicht gibt.

Jetzt, nach eineinhalb Jahren Verhandlungsdauer in München, sind die Fragen

In welcher Bedrängnis war er denn? Hat er sich wirklich bewusst für das Unrecht entschieden? Es ist nichts bekannt darüber. Bis auf drei von Busch verlesene Erklärungen, in denen Demjanjuk sein Schicksal unter Stalin, in Nazi-Deutschland und Israel beklagte, schwieg er. Er schilderte nicht eigene Not, sondern verweigerte wie ein starsinniger Alter, der er ja auch ist, jede vernünftige Teilnahme an dem Prozess. Er wollte nichts erklären. Er rang nicht um Verständnis, erkannte keine Schuld an und äußerte keine Reue.

So stellte denn der Kölner Rechtslehrer und Organisator der Nebenklage Cornelius Nestler in seinem Schlussvortrag lapidar fest: „In kriegerischen Zeiten gibt es nicht die Alternative, keinen Gefahren ausgesetzt zu sein. Praktisch jeder junge Mann in Europa im Jahr 1943 konnte und musste Soldat sein, mit hoher Gefahr für das eigene Leben. Ist es in dieser historischen Situation zumutbar, das Risiko einzugehen, sich den Partisanen anzuschlie-

weisungsanträge ins Blaue hinein, die in die Hunderte gingen und nur Zeit verschlangen. Wegen seiner unkontrollierten Ausbrüche gegen den Vorsitzenden Richter Ralph Alt, dem er das Leben wirklich nicht leicht machte, gegen die Nebenklage, ja sogar die Angehörigen der Opfer. Doch angesichts der Fülle von Dokumenten, die den buchhalterischen Wahnsinn der Vernichtungsmaschinerie und die Nähe seines Mandanten dazu belegen, verteidigte er mit dem Rücken an der Wand. Er wusste, dass er keine Chance hatte, und kämpfte trotzdem. Dafür muss er sich nicht entschuldigen.

Alles gefälscht? Eine weltweite Verschwörung ausgerechnet gegen Demjanjuk? Viele von Buschs Thesen, die er Woche für Woche vortrug, entbehrten der Logik. Weshalb sollte etwa schon 1948, als man von Demjanjuk noch gar nichts wusste, ausgerechnet dessen Dienstaussweise von Verschwörerhand gefälscht worden sein? Und die viele tausend Sei-

ten zählenden NS-Kriegsdokumente über Sowjetsoldaten, die später der Kollaboration verdächtigt wurden – alles erfunden vom sowjetischen Geheimdienst?

Nestler in seinem Plädoyer: „Der Angeklagte hat sie gesehen, die Menschen aus den Niederlanden, die zu dem von der SS vorgegaukelten Arbeitseinsatz im Osten aus den Zügen von Westerbork gestiegen sind, Gesichter voller Hoffnung, Kinder in Erwartung des Neuen, die Angst in den Augen der Skeptischen. Der Angeklagte hat sie gesehen, die Menschen aus den polnischen Ghettos, die nach Jahren der SS-Herrschaft ahnten oder schon wussten, was sie erwartete, und die mit brutaler Gewalt in den Tod getrieben werden mussten, wenn sie nicht schon halbtot ankamen und auf der Rampe auf die Loren geworfen wurden. Der Angeklagte hat sie gesehen, die nackten, hilflosen Menschen auf dem Weg zur Gas-

der nach dem Mord an Millionen Juden ein, dass und wie man auch die Personen zur Verantwortung ziehen kann, die „nur“ für das Funktionieren der Tötungsfabriken gesorgt haben?

Es war der Amtsrichter Thomas Walther, der nach seiner Pensionierung für die Ludwigsburger Zentralstelle arbeitete und dabei im Internet auf eine Gerichtsentscheidung stieß, aus der hervorging, dass Demjanjuk Wachmann in Sobibór war. Dem Querdenker Walther ist zu danken, dass die eingefahrene Ludwigsburger Praxis, nur Personen zu verfolgen, denen konkrete Taten nachzuweisen waren, ein Ende fand. Sobibór war ein Lager zur Vernichtung, kein Arbeits- oder Durchgangslager. Folglich, so Walther, leistete jeder dort zumindest Beihilfe zum Mord.

Es war wieder Nestler, der vor dem Münchner Gericht die Geschichte der Strafverfolgung von NS-Verbrechen in

Wer seine Bedrängnis nachvollziehbar darzustellen vermochte, dem wurde der sogenannte Putativ-Notstand zugebilligt. Nach ukrainischen Trawnikis, die zur Judenvernichtung rekrutiert worden waren, deren Namen und Aufenthaltsorte man nicht kannte, suchte man damals nicht.

Leute wie sie galten, wie Gerichtsurteile aus den sechziger und siebziger Jahren zeigen, als die „letzten Glieder der Kette innerhalb der Mordmaschinerie“ (Hamburg 1976), die „im allgemeinen nicht unter Anklage gestellt werden“ sollten (Bielefeld 1959). Das Wort von der „ausgewählten Verstrickung militärisch gebundener ‚kleiner Leute‘ in das damalige Unrechtssystem“ (Stuttgart 1973) war Konsens.

Warum wurde so lange weggesehen? Vereinzelt war anlässlich der Demjanjuk-Anklage von einem „juristischen Novum“ die Rede. Handelt es sich dabei aber tatsächlich um ein verfassungswidriges „exklusives Einzelpersonengesetz“, wie die Verteidigung behauptet? Nach Auffassung Nestlers ist dies eine „ganz, ganz falsche“ These. Als Beleg führte er wieder das Urteil des Landgerichts Hagen von 1966 an: „Keinem dieser Angeklagten ist nachgewiesen, eigenhändig Juden umgebracht oder aus eigener Initiative veranlasst zu haben, dass Juden dort umgebracht wurden. Da, wo sie in der Lagerorganisation eingesetzt waren, haben sie allerdings alle das Massenmorden an den Juden durch ihre funktionelle Mitwirkung ursächlich in unmittelbarer Tatnähe fördernd mit ermöglicht.“ Genau dies wirft man nun 40 Jahre später Demjanjuk vor.

Strafgesetze und ihre Interpretation sind nicht in Stein gemeißelt. Sie ändern sich, folgen dem Zeitgeist und politischen Absichten. Das Gericht in Hagen beantwortete 1966 die Frage, wer Täter sei, mit Blick auf die politische Verantwortung: „Haupttäter der Judenvernichtung waren in erster Linie Hitler, Himmler, Göring, Heydrich...“ Selbst wer eigenhändig mordete, konnte nun zum Gehilfen herabgestuft werden und dem Lebenslang entgehen. In dieser Hierarchie des Mordens war für Wachleute kaum noch Raum.

Laut Nestler führte dies zur Konzentration der Ermittlungen auf Exzesstaten und zu jenem „in Ludwigsburg über Jahrzehnte vorherrschenden Mythos, man brauche für die Einleitung von Ermittlungen wegen Beteiligung am Mord zwingend und in jeder historischen Situation den Nachweis einer unmittelbaren Tötungshandlung“. Dies gilt nun nicht mehr.

Einer der bewegendsten Momente in München war, als der greise Nebenkläger Jules Schelvis das Wort nahm. Er sei zur Humanität erzogen worden, sagte er, und wünsche nur einen Schuldspruch. Auf eine Bestrafung des Angeklagten komme es ihm nicht an.

Das Urteil wird noch in diesem Monat erwartet. ◆



das Recht zu sagen, da wollen wir nicht mehr hinsehen“

kammer, zur Eile angetrieben, und er hat ihre verzweifelten Schreie gehört.“

Die Verantwortlichkeit für solche Taten endet nicht nach ein paar Jahren. Nestler: „Die Strafjustiz und wir als Gesellschaft haben nicht das Recht dazu, erneut zu sagen, da wollen wir nicht mehr hinsehen, so wie es einer verbreiteten Stimmung in Gesellschaft und Justiz unseres Landes in den fünfziger und sechziger Jahren entsprach.“

Das Verfahren gegen Demjanjuk sei nicht nur eine Forderung der Gerechtigkeit gegenüber denen, die unter seinen Taten gelitten hätten und noch litten. „Das Verfahren ist auch ein Gebot der Gerechtigkeit für eine Gesellschaft, die sich ihrer Grundwerte gerade auch dadurch versichert, dass bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit Verantwortlichkeit nicht etwas ist, das sich mit Zeitablauf erledigt.“

Doch eine Frage blieb bis zum Schluss: Warum erst jetzt? Warum fällt der deutschen Justiz erst über ein halbes Jahrhun-

Deutschland analysierte: wie Erich Bauer, der „Gasmeister“ von Sobibór, nachdem ihn Überlebende auf der Straße in Berlin erkannt hatten, 1950 nach alliierterem Recht wegen „Verbrechens gegen die Menschlichkeit“ erst zum Tode verurteilt wurde; später wurde diese Strafe in Lebenslang umgewandelt. Im gleichen Jahr erhielt Hubert Gomerski in Frankfurt am Main ebenfalls Lebenslang.

„Die deutsche Justiz kennt seitdem die Tat. Und sie weiß von den Zeugen, den Überlebenden. Diese können auch die Namen weiterer SS-Männer nennen. Dennoch finden keine weiteren Ermittlungen statt“, beschrieb Nestler die damalige Situation. 1966 verurteilte das Landgericht Hagen sechs Angeklagte aus Sobibór, sprach fünf aber frei. „Das Gericht glaubte den Freigesprochenen, dass sie alles ihnen Mögliche getan hätten, um von Sobibór wegzukommen, und dass sie glaubten, bei einer Befehlsverweigerung in Lebensgefahr zu sein“, so Nestler weiter.